

| INHALT  | SEITE |
|---|-------|
| 20. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 10.04.2025<br>-Mobilitätsschau- | 49    |
| 21. Öffentliche Zustellung  | 51    |

20.

**Bekanntmachung****Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom  
10.04.2025  
-Mobilitätsschau-**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Entscheidung des Rates der Kreisstadt Unna vom 10.04.2025 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am 27.04.2025 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf den Bereich

Rathausplatz, Bahnhofstraße, ab Haus Nr. 40, Markt, Schäferstraße, Gerh.-Hauptmann-Straße bis Klosterstraße, Massener Straße, Teilstück zwischen Lindenplatz und Markt, Gürtelstraße zwischen Massener Straße und Flügelstraße, Flügelstraße, Hertingerstraße innerhalb des Verkehrsringes, Wasserstraße innerhalb des Verkehrsringes, Morgenstraße innerhalb des Verkehrsringes, s. anliegenden Lageplan,

begrenzt.

**§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 22.04.2025

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Von der Heide

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22.04.2025

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Von der Heide

Abl.KrStUN 09 – 20/ 22. April 2025

21.

**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.März 2018 (GV. NRW. S. 172), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

|                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| Aktenzeichen       | Datum             |
| <b>5502.6.6559</b> | <b>17.04.2025</b> |

Empfänger

|                             |
|-----------------------------|
| Name                        |
| <b>Murczak, Paulina Ewa</b> |

|                                      |
|--------------------------------------|
| Letzte bekannte Anschrift            |
| <b>Reckerdingsweg 79, 59427 Unna</b> |

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

|  |                  |            |
|--|------------------|------------|
| Anschrift  | Amt              | Raum       |
| <b>Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna</b> | <b>Jugendamt</b> | <b>201</b> |

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Abl.KrStUN 09 – 21/ 22. April 2025

## Impressum

**Herausgeberin:** Kreisstadt Unna  
Hauptamt  
Rathausplatz 1  
59423 Unna

**Redaktion:** Jonas Wenzel  
02303 103-1020  
hauptamt@stadt-unna.de

**Bezug:** Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: <https://www.unna.de/stadtverwaltung>  
Es liegt auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisstadt Unna (montags bis freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr) im Raum 150 aus.  
An- und Abmeldungen zum kostenlosen E-Mail-Newsletter nimmt das Hauptamt unter [hauptamt@stadt-unna.de](mailto:hauptamt@stadt-unna.de) entgegen.

**Hinweis:** Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Organisationseinheiten verantwortlich.